Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit
beim Verband Region Südlicher Oberrhein (Entschädigungssatzung)
vom 18.12.2025

Aufgrund von § 33 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert am 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) hat die Verbandsversammlung am 18. Dezember 2025 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit beim Verband Region Südlicher Oberrhein (Entschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1
Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung bei Teilnahme in Präsenz

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls für die Präsenzteilnahme an Sitzungen dieser Gremien einen pauschalen Durchschnittssatz. Dieser beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 5 Stunden = 85 Euro;
über 5 Stunden = 100 Euro.

Die gleichen Durchschnittssätze erhalten sie für die Präsenzteilnahme an Besprechungen und Besichtigungen, soweit sie vom Verband hierzu eingeladen sind oder die Teilnahme vorher vom Verband genehmigt worden ist.

(2) Zur Berechnung der Sitzungsdauer nach Abs. 1 wird für die An- und Abfahrt je 1 Stunde hinzugerechnet. Bei mehreren Sitzungen u. a. an einem Tag ist für die Berechnung die Gesamtdauer der Inanspruchnahme maßgebend.

(3) Entstandene Fahrtkosten und Wegstreckenentschädigungen werden gesondert abgerechnet. Maßgeblich sind die in § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 sowie § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Landesreisekostengesetz festgelegten Sätze in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten auch für stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse der Verbandsversammlung, wenn sie als Stellvertreter an Sitzungen, Besprechungen oder Besichtigungen teilnehmen.

(5) Als Sitzungen im Sinne von Abs. 1 gelten auch Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen der Verbandsversammlung und von Ausschusssitzungen dienen.

§ 2
Sitzungsgeld bei digitaler Teilnahme

Für die digitale Teilnahme an Sitzungen des Ältestenrates und der Fraktionen, die der Vorbereitung von Sitzungen der Verbandsversammlung und von Ausschusssitzungen dienen (z. B. per Videokonferenz) erhalten Mitglieder der Verbandsversammlung als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls einen pauschalen Durchschnittssatz. Dieser beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 1 Stunde = 30 Euro;
über 1 Stunde = 50 Euro.

§ 3
Aufwendungen für Betreuung von Familienangehörigen

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse erhalten als Ersatz ihrer finanziellen Aufwendungen für die Betreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 LVwVfG im häuslichen Bereich während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit zusätzlich 35 Euro je Sitzung. Die Auszahlung erfolgt nachträglich auf Antrag unter Vorlage eines Nachweises.

§4
Entschädigung bei Schwerbehinderung

Aufwendungen, die aufgrund einer Schwerbehinderung während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, werden auf Antrag und gegen Nachweis erstattet, soweit sie notwendig und angemessen sind.

§ 5
Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Vorsitzenden

(1) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung, die sich zusammensetzt aus

a) einem monatlichen Pauschalbetrag von 500 Euro;
b) Sitzungsgeld nach Maßgabe des § 1 Abs. 1, 2 und 5 bis 7 sowie des § 2.

Ferner erhält er Reisekostenerstattung nach Maßgabe des § 1 Abs. 3.

(2) Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhalten im Falle der Leitung einer Sitzung die doppelten Ersatzbeträge nach § 1 Abs. 1 und 2 oder des § 2.

§ 6
Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro. Daneben wird Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung nach Maßgabe der §§ 1 und 2 gewährt.

§ 7
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung, der Ausschüsse und des ehrenamtlichen Vorsitzenden des Regionalverbands Südlicher Oberrhein vom 08. Mai 1980 in der Fassung vom 20. Juli 2023 außer Kraft.

Dr. Kai-Achim Klare
(Verbandsvorsitzender)

signiert von: Heide MARIA Treichel
am: 21.01.2026
mit: digiSeal® by secrypt

Wolfgang Brucker
(Verbandsdirektor)